

Übrigen für das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV. Hier lässt sich der sachliche Geltungsbereich dahingehend umreissen, dass jede Verfügung oder Entscheidung bis zur letzten Instanz angefochten werden kann; entsprechend stellt eine Rechtsmittel einschränkung oder gar ein Rechtsmittelausschluss einen zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff dar.<sup>50</sup>

Auch in Bezug auf das Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung führt Vogt, wie erwähnt, nicht aus, wie einigermassen klar abgegrenzte sachliche Geltungsbereiche für diese beiden Grundrechte aussehen sollten.<sup>51</sup> Hinsichtlich des Rechtsverzögerungsverbots erstaunt dies von vornherein nicht. Denn dieses Grundrecht wird recht kasuistisch angewandt, weil die vier vom Staatsgerichtshof aus der Strassburger Rechtsprechung übernommenen Prüfungskriterien<sup>52</sup> für jeden Fall individuell anzuwenden sind. Beim Rechtsverweigerungsverbot ist die Sachlage etwas anders. Soweit die Rechtsverweigerung im Rechtsmittelverfahren erfolgt, ergibt sich teilweise eine Überschneidung mit dem Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV.<sup>53</sup> Insofern ist auch hier das einheitliche Prüfungsschema anwendbar. Ansonsten ergeben sich insbesondere Überschneidungen des Rechtsverweigerungsverbots mit dem Recht auf den ordentlichen Richter gemäss Art. 33 Abs. 1 LV;<sup>54</sup> in diesem Bereich erscheint das Prüfungsschema jedoch wiederum wenig geeignet, da das Recht auf den ordentlichen Richter «weder das Recht auf ein bestimmtes Verfahren noch auf eine bestimmte Entscheidung»<sup>55</sup> gewährleistet und somit auch hier ein klar konturierter sachlicher Geltungsbereich fehlt.

---

50 Siehe Wille, Beschwerderecht, S. 521 Rz. 21.

51 Siehe Vogt, Rechtsverweigerung, S. 604 Rz. 15 in fine und S. 611 Rz. 31.

52 Es sind dies das Verhalten des Beschwerdeführers, die Komplexität des Verfahrens, die Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden sowie dessen Bedeutung für den Beschwerdeführer; siehe hierzu Vogt, Rechtsverweigerung, S. 607 ff. Rz. 22 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

53 Siehe etwa StGH 2004/9, Erw. 2.2 (<[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)>) sowie Vogt, Rechtsverweigerung, S. 601 f. Fn. 32.

54 StGH 2004/15, Erw. 2.2; StGH 2003/37, Erw. 2.1.

55 Siehe StGH 2002/9, Erw. 3 und hierzu Tobias Michael Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Andreas Kley / Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Schaan 2012, S. 331 (351 Rz. 22) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. aber immerhin StGH 2011/10, Erw. 2.3 (<[www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)>), wo der Staatsgerichtshof ausnahmsweise dem einheitlichen Prüfungsschema zu folgen scheint; dies ist aber, soweit ersichtlich, ein Einzelfall geblieben; siehe auch Tobias Michael Wille, a. a. O., S. 372 f. Rz. 48.